

Genehmigung oder entgegen den Auflagen einer Genehmigung herstellt, herstellen läßt oder herausgibt oder

- b) entgegen § 5 Abs. 1 Druck- oder Vervielfältigungserzeugnisse ohne Impressum herstellt oder herstellen läßt oder
- e) die Durchführung von Kontrollen nach § 7 behindert, insbesondere Unterlagen nicht vorlegt oder Auskünfte nicht erteilt oder angeordnete Sofortmaßnahmen nicht durchführt

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Ist eine vorsätzliche Handlung nach Abs. 1 aus Vorteilsstreben oder ähnlichen, die gesellschaftlichen Interessen mißachtenden Beweggründen oder wiederholt innerhalb von zwei Jahren begangen und mit Ordnungsstrafe geahndet worden oder ist ein größerer Schaden verursacht worden oder hätte er verursacht werden können, kann eine Ordnungsstrafe bis zu 1 000 M ausgesprochen werden.

(3) Gegenstände, die unter Verletzung der Bestimmungen dieser Anordnung hergestellt oder zur Herstellung von nicht genehmigten Druck- oder Vervielfältigungserzeugnissen verwendet worden sind, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig entschädigungslos ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse Dritter eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse können entzogen werden.

(4) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die Druckgenehmigung nach § 2 zuständigen staatlichen Organe.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

27. § 6 der Verordnung vom 1. Oktober 1959 über Flaggenführung und Kennzeichnung der Schiffe (GBl. I S. 692) erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig als Kapitän oder Schiffsführer

- a) die vorgeschriebenen Urkunden über die Flaggenführung nicht an Bord hat
- b) an Stellen, an denen die Staats- oder Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik gesetzt ist oder regelmäßig gesetzt wird, eine andere Flagge als die Staats- oder Handelsflagge setzt
- c) die Staats- oder Handelsflagge der Deutschen Demokratischen Republik nicht entsprechend § 4 dieser Verordnung setzt oder
- d) mit einem Schiff die Reise antritt, das nicht entsprechend § 5 dieser Verordnung gekennzeichnet ist

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik, dem Vorstand des Wasserstraßenhauptamtes Berlin und den Vorständen der Wasserstraßenämter.

(3) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- 28.a) § 15 der Binnenfischereiordnung vom 7. Dezember 1959 (GBl. I S. 868) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer vorsätzlich

- a) den Vorschriften des § 1, § 3 Absätze 1 und 4, § 5 Absätze 1 und 3, § 6 Absätze 3, 4 und 5, § 7, § 8, § 9 Abs. 2, § 10, § 12 Abs. 1 und § 14 zuwiderhandelt
- b) ohne Genehmigung oder ohne eine gültige Genehmigung bei sich zu führen, in den Binnengewässern den Fischfang oder den Angelsport ausübt oder mit fangfertigen Fischerei- oder Angelgeräten angetroffen wird

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt dem Generaldirektor der WB Binnenfischerei und den Obefischmeistern der Fischereibetriebe.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die Obefischmeister der Fischereibetriebe, die hierzu ermächtigten Fischereiaufseher und die ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei befugt, eine Verwaltung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Gegenstände, die zum unzulässigen Fischfang in den Binnengewässern benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig eingezogen werden.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG — (GBl. I S. 101).“

- b) § 16 wird gegenstandslos.

1960

29. § 15 der Verordnung vom 12. Mai 1960 über die Obenste Beigehörde (GBl. I S. 386) erhält folgende Fassung:

„§ 15

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) den Bestimmungen über die Beigebausicherheit, über das Rettungswesen im Bergbau oder über die Wiederaufbauung der in Ausübung des Untersuchungs- und Gewinnungsrechts genutzten Flächen zuwiderhandelt